

Vollziehungs-Rath

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der neue schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1800-1801)**

PDF erstellt am: **20.09.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

ligen Unterhalts, schlechte Rentierung und anscheinende Verkäuflichkeit, mit Vortheil veräußert werden mögen.

Diesen Gegenstand wiesen Sie an Ihre staatswirthschaftliche Commission zur Untersuchung: diese benutzte zu diesem Ende hin die specielle Lokalkenntniß eines Mitglieds der Gesetzgebung, und bey dieser Untersuchung ergab sich: daß die meisten dieser zum Verkauf vorgeschlagenen Güter so elend geschätzt sind, daß die Schätzungssumme oft kaum einen Drittheil des wahren Werthes ausmacht, und daß daher auch einige dieser Güter 8, und selbst bis über 20 p. o/o der Schätzungssumme der Nation jährlich abtragen. Da nun die Gesetzgebung ihre Güterverkaufsdekrete meist auf das Verhältnis zwischen Verkaufs- und Schätzungssumme gründet, so muß es dem gesetzgebenden Rath keineswegs gleichgültig seyn, ob die Schätzungen nur aus der Lust gegriffen, vielleicht gar absichtlich unter allen Werth gesetzt, oder aber wirklich gewissenhaft vorgenommen und ihm eingegeben worden seyn; und da in dem vorliegenden Verzeichniß von St. Gallischen Gütern die Schätzungen beynahе im Ganzen so auffallend und über allen Begriff elend angesetzt sind, so glaubt Ihre staatswirthschaftliche Commission sich verpflichtet, Ihnen B. G. darauf antragen zu müssen, den Vollz. Rath durch eine Botschaft hierauf aufmerksam zu machen und ihm die mitgetheilte Tabelle zur Berichtigung zurückzusenden. Der Gegenstand des Güterverkaufs ist zu wichtig und bedarf besonders im gegenwärtigen Augenblick zu sehr aller Sorgfalt, um nicht ganz zum Schaden der Nation auszufallen, als daß solche auffallende Unrichtigkeiten wie diese Tabelle enthält, nicht strenger Nachsichungen bedürfen, um zu entdecken, wo entweder diese nicht zu entschuldigende Nachlässigkeit oder gar der böse Wille, der die Ursache davon ist, verborgen liege; und der Vollz. Rath wird durch die angetragene Zurücksendung dieses Güterverzeichnisses am kräftigsten dazu aufgemuntert werden, diese Nachsichung vorzunehmen und dieser Unordnung zu steuern.

Da dieses Güterverzeichnis auch zugleich noch mehr als kein anderes zu der Bemerkung Anlaß giebt, daß viele Nationalgüter so schlecht beworben werden, daß sie der Nation sehr wenig abtragen, so daß hier Land erscheint, wovon die Zuchart wenig mehr als 1 Fr. jährlich der Nation abliefert, so wäre bey diesem Anlaß der Vollz. Rath ebenfalls darauf aufmerksam zu machen, die größte Sorgfalt auf die zweckmäßigste und vollständigste Benutzung der Nationalgüter zu verwenden,

weil dadurch der so sehr beschwerte Staat wesentlich erleichtert werden kann.

Die staatswirthschaftliche Commission schlägt Ihnen B. Gesetzgeber, daher folgende Botschaft an die Vollziehung vor:

B. Vollz. Rath! Mit Ihrer Botschaft vom 9. dieß, über die zweckmäßigste Art, einige dringende Schulden des Klosters St. Gallen zu berichtigen, sandten Sie dem gesetzgebenden Rath ein Verzeichniß von solchen Nationalgütern ein, welche in Rücksicht kostspieligen Unterhalts, schlechter Rentierung und anscheinender vortheilhafter Verkäuflichkeit, zu diesem Endzweck verkauft werden könnten.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs = Rath.

Beschluß vom 7. März.

Der Vollz. Rath, nach angehörtem Berichte seines Justizministers über die Zeitschrift, betitelt: Gemeinnütziges Wochenblatt zur Belehrung und Unterhaltung, herausgegeben von Bürger Schweizer, Pfarrer zu Embach, und besonders über einen Aufsatz, der im ersten Hefte 6ten Bogens eingerückt ist, in welchem Seite 89 der B. Schweizer behauptet, daß in dem gesetzgebenden Rathe Verläumder, und Seite 91, daß in den höhern und niedern Auctoritäten geld- und blutigieriger Urächer, Treiber und Vollzieher verfassungswidriger Gewaltthatigkeiten sitzen —

beschließt:

1. Der Bürger Schweizer soll gefänglich angehalten und durch die Besitztheit des öffentlichen Anklagers beim Bezirksgerichte Basserstorf wegen gröblich gegen die obersten Behörden und Beamten der Republik ausgestoßenen Beschimpfungen und Verläumdungen gerichtlich verfolgt werden.
2. Der Bürger Schweizer ist bis auf weitere Verfügung in seinen Pfarrverrichtungen suspendirt.
3. Das oben genannte und von ihm herausgegebene Wochenblatt ist und bleibt unter jeder andern Benennung und vom gleichen Verfasser geschrieben, unterdrückt.
4. Der Minister der Justiz und Polizei ist mit der Vollziehung dieses Beschlusses beauftragt, der in den öffentlichen Blättern und in dem Tagblatt der Gesetze soll abgedruckt werden.

Solgen die Unterschriften.